

Tagesordnung I Punkt 51 der öffentlichen Sitzung am 06.07.2006

Vorlage Nr. 06-F-07-0003

**Landschaftsschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt Wiesbaden  
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bürgerliste vom 19.06.2006 -  
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

**Der Magistrat wird aufgefordert, die wertvollsten Landschaftselemente sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der LH-Wiesbaden, die zukünftig nicht durch den § 31 des novellierten Hess. Naturschutzgesetzes durch den unmittelbaren gesetzlichen Schutz (gesetzlich geschützte Biotope) geschützt sind, in seiner Zuständigkeit mit den Unterschutzstellungsinstrumenten nach dem Vierten Abschnitt – Erster Titel - des neuen Hess. Naturschutzgesetzes entweder als  
Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 27  
Naturdenkmal nach § 26  
Naturschutzgebiet bis 5 ha Größe nach § 21  
Zug um Zug bis zum Jahr 2009 auszuweisen. Bei akuter Gefährdung ist von der Einstweiligen Sicherstellung nach § 29 Gebrauch zu machen. Bis zum Herbst 2007 soll ein Unterschutzstellungskonzept entwickelt und vorgestellt werden.**

**Zu den in Wiesbaden besonders betroffenen Landschaftselementen und Teilen von Natur und Landschaft gehören**

**Trockenmauern, Hohlwege, Feldgehölze, Feldraine, Streuobstwiesen, Landschaftsprägende Bäume, Alleen, Landschaftsbild prägende Landschaftsteile Magerrasen und artenreiche Flachlandmähwiesen sowie Feuchtgebiete u. ä.**

**Folgende Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Landschaftselemente sind anzuwenden**

**Brutstätten und Teillebensräume besonders und streng geschützter Tierarten wie Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Käferarten**

**Standorte von Rote Liste Arten der Pflanzen**

**besondere Bedeutung für das Landschaftsbild (Attraktivität der Kultur- und Erholungslandschaft)**

**besondere kulturhistorische und landschafts- und bodengeschichtliche Bedeutung**

**Weiterhin sollen Grundstückseigentümer und Nutzer über die Bedeutung dieser Landschaftselemente, ihren Nutzen und über den gesetzlichen Schutz ausführlich mittels verschiedener geeigneter Medien informiert werden.**

**Begründung:**

**Hintergrund ist die Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes mit Wegfall des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes von Feldgehölzen, Landschaftsprägenden Einzelgehölzen, Hohlwegen, Alleen, Trockenmauern und Streuobstbeständen. Ähnlich wie bei vergleichbaren Fällen (Wegfall der Baumschutzsatzung in Wiesbaden) ist zu erwarten, daß das Landschaftselemente zukünftig beseitigt werden. Gleichzeitig zieht sich die Landesregierung im Außen- und Innenbereich und außerhalb der Großschutzgebiete aus der Verantwortung für den Naturschutz vollkommen zurück. So**

**werden bspw. keine Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mehr ausgewiesen, noch wird Geld für den sogenannten freiwilligen Naturschutz für Extensivierungsprogramme bereitgestellt. Damit ist das Bekenntnis zum Vertragsnaturschutz Makulatur. Dies trifft vor allem die Landwirte, interessierte Grundstückseigentümer und aktive Naturschutzgruppen, die bisher ihre Leistungen für Naturschutzmaßnahmen honoriert bekamen.**

**Mit dem zukünftigen Schutz und der Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft erhält die Stadt Wiesbaden auch eines ihrer wichtigsten Markenzeichen: , eine Stadt im Grünen' – mit attraktiven Kultur- und Erholungslandschaften für Bewohner und Besucher der Stadt.**

- -
- 

### **Protokollnotiz Nr. 0380**

aus Zeitgründen vertagt auf den 21.09.2006

Wiesbaden,           .07.2006  
im Auftrag

Bohlmann